

Aktenzeichen

Kitzingen, 08.02.2023

51-SGL

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/186/2023

Bearbeiter: Pamela Schlereth

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	06.03.2023

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Kalenderjahre 2024 bis 2028

I. Vortrag:

Die Amtsdauer der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Entsprechend dem Bedarf sind daher für die Jahre 2024 bis 2028, also für einen Zeitraum von fünf Jahren, die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen neu zu wählen.

Mit Schreiben vom 24.01.2023 hat der Präsident des Landgerichts Würzburg mitgeteilt, dass aus dem Bereich des Amtes für Jugend und Familie Kitzingen mindestens 40 Personen für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen vorgeschlagen werden müssen.

Gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 27.10.2022 ist für die Aufstellung der Vorschlagsliste der Jugendhilfeausschuss zuständig.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Eine Aufstellung der Liste nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig.

Die für ein Schöffenamts eingehenden Bewerbungen sind dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen. Eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Beschlussvorschläge sind aber möglich. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann bereits in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden.

Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendberziehung erfahren sein. Bei der Auswahl der erzieherisch befähigten und in der Jugendberziehung erfahrenen Personen ist es nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Lehrer oder Angehörige der Jugendämter) zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder, berücksichtigt werden.

Zum Amt einer Jugendschöfin bzw. eines Jugendschöffen sollen solche Personen nicht berufen werden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Landkreis Kitzingen wohnen.

Zu dem Amt einer Jugendschöfin bzw. eines Jugendschöffen sollen weiterhin Personen nicht berufen werden, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu dem Beginn der Amtsperiode vollenden würden. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind sowie Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen ebenfalls nicht berufen werden.

Weiterhin sollen Angehörige bestimmter Berufe nicht zum Schöffenamts berufen werden, die aus Gründen der Gewaltenteilung oder der Verpflichtung gegenüber anderen Grundsätzen als dem staatlichen Recht als ungeeignet für das Schöffenamts gelten. Dazu gehören politische Spitzenämter (Staatsoberhaupt, Regierung, politische Beamte) und justiz(nahe) Berufe, wie z. B. Staatsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Rechtsanwälte, Notare, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Gerichtshelfer, Jugendgerichtshelfer oder Bewährungshelfer. Auch Religionsdiener und Mitglieder religiöser Vereinigungen sollen nicht zu Jugendschöffinnen bzw. Jugendschöffen gewählt werden.

Die Bewerber dürfen nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik bzw. ihnen gleichgestellte Personen tätig gewesen sein (§ 44a DRiG).

Bei der oben angeführten Zahl von 40 Wahlvorschlägen ist bereits berücksichtigt, dass nach § 35 Abs. 2 JGG mindestens die doppelte Anzahl der tatsächlich benötigten Jugendschöffinnen und Jugendschöffen vorgeschlagen werden soll. Diese Mindestzahl von 40 Personen soll nicht wesentlich überschritten werden, um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Jugendschöffenämter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten.

Es sollen je zur Hälfte Männer und Frauen vorgeschlagen werden. Bei der zuletzt stattgefundenen Jugendschöffenwahl im Jahr 2018 galt, dass je zur Hälfte Männer und Frauen vorgeschlagen werden mussten. Demnach besteht für die Jugendschöffenwahl 2023 für die Vorschlagsliste keine verpflichtende paritätische Angabe von Männern und Frauen mehr.

Die vom Jugendhilfeausschuss aufgestellte Vorschlagsliste ist in den Räumen des Amtes für Jugend und Familie Kitzingen eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Amtes für Jugend und Familie mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach den einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht hätten aufgenommen werden dürfen oder sollen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vortrages waren beim Amt für Jugend und Familie bisher sieben Bewerbungen eingegangen, davon zwei Männer und fünf Frauen. Die Frist zur Bewerbung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste und die Frist, geeignete Personen für das Amt vorzuschlagen, läuft aktuell noch. Die Personen werden in die Bewerberlisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufgenommen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen konnten bereits bei den vorherigen Jugendschöffen-Wahlen die Bewerberlisten nicht als Anlage zu diesem Vortrag versandt werden, da diese Listen personenbezogene Daten enthalten.

Die Bewerberlisten können von den Mitgliedern des Ausschusses für Jugend und Familie vor Sitzungsbeginn am

Montag, 06.03.2023 in der Zeit von 12:30 Uhr bis 13:50 Uhr

im Besprechungszimmer, Geb. 2, Zi.Nr. 22.12 (gegenüber dem Großen Sitzungssaal)

im Landratsamt

eingesehen werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Vorschlagsliste Männer zur Wahl der Jugendschöffen vom 06.03.2023 wird zugestimmt.
2. Der Vorschlagsliste Frauen zur Wahl der Jugendschöffinnen vom 06.03.2023 wird zugestimmt.

Tamara Bischof
Landrätin